

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat Tübingen, 1965

D. Zur Finanzierung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

Außer für die Berechnung des Besoldungsdienstalters spielen die bei privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtungen verbrachten Zeiten auch noch in vielen anderen Fällen eine Rolle, z. B. für die ruhegehaltfähige Dienstzeit und für die zur Anstellung oder Beförderung eines Beamten erforderliche Dienstzeit. Es wird empfohlen dafür zu sorgen, daß auch in diesen Fällen die Dienstzeiten berücksichtigt werden können.

C. VII. Technisches, verwaltendes und sonstiges Personal

Die Vergütungen des technischen, des verwaltenden und des sonstigen Personals sollen nach dem BAT gezahlt werden.

Differenzierung der Tätigkeitsmerkmale Es wird jedoch eine weitere Differenzierung der Tätigkeitsmerkmale des BAT zu erwägen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung in Teil I von 1960 (S. 74) verwiesen, das Berufsbild des Mechanikers in Hochschulwerkstätten — insbesondere des Mechanikermeisters — unabhängig von dem Berufsbild des in der Industrie tätigen Mechanikers gesondert zu definieren.

Für das technische Personal in Forschungseinrichtungen gilt in gewissem Umfang das gleiche, was über den sog. "Stellenkegel" beim wissenschaftlichen Personal ausgeführt ist (vgl. S. 59). Auch beim technischen Personal werden in einer Reihe von Fällen hochqualifizierte und entsprechend einzustufende Kräfte erforderlich sein, ohne daß ein breiter "Unterbau" niedriger eingestufter Stellen vorhanden sein müßte.

Dienstzeiten

Es sollte geprüft werden, ob für das technische, das verwaltende und das sonstige Personal in Forschungseinrichtungen hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeiten eine der Regelung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter entsprechende Lösung gefunden werden kann.

Auf die Bedeutung einer eigenen Lehrlingsausbildung für die Forschungseinrichtungen, die hierzu in der Lage sind, sei hingewiesen.

D. Zur Finanzierung

D. I. Übersicht über die Ergebnisse der Statistik

Für die Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen wurden 1964 insgesamt 996,3 Mill. DM bereitgestellt, davon 631,0 Mill. DM für fortdauernde Ausgaben und 365,3 Mill. DM für einmalige Ausgaben. Auf die einzelnen Fachgebiete verteilte sich dieser Gesamtbetrag wie folgt:

Mathematik und Naturwissenschaften	566,0 Mill. DM	$(56,8 ^{0}/_{0}),$
darunter:		
Physik, besonders Strahlen- und		
Kernphysik	373,0 Mill. DM	$(37,4^{0}/_{0}),$
Ingenieurwissenschaften	194,4 Mill. DM	$(19,5 ^{0}/_{0}),$
Land- und Forstwirtschaft	98,0 Mill. DM	$(9,9^{0}/_{0}),$
Medizin	76,9 Mill. DM	$(7,7^{0/0}),$
Geistes- und Sozialwissenschaften	61,0 Mill. DM	$(6,1^{0}/_{0}).$

Im Jahre 1958 betrugen die Ausgaben insgesamt 345,3 Mill. DM, davon 243,3 Mill. DM fortdauernde Ausgaben und 102,0 Mill. DM einmalige Ausgaben. Die Ansätze für 1964 lagen somit insgesamt um 189 % über den Ausgaben von 1958, und zwar bei den fortdauernden Ausgaben um 159 % und bei den einmaligen Ausgaben um 258 %. Die Entwicklung der Ausgaben von 1958 bis 1964 ist im einzelnen in Tabelle 2 dargestellt.

Die prozentuale Steigerung war bei den einzelnen Fachgebieten sehr unterschiedlich: ¹)

Mathematik und Naturwissenschaften	+249,4%,0
darunter: Physik, besonders Strahlen- und Kernphysik	+ 437,0 º/o,
Ingenieurwissenschaften	$+$ 189,7 $^{0}/_{0}$,
Medizin	+ 138,1 %,
Geistes- und Sozialwissenschaften	+ 91,2 %,
Land- und Forstwirtschaft	+ 88,5 %.

Die einmaligen Ausgaben in den Jahren 1958 bis 1964 betrugen insgesamt 1502 Mill. DM. Hierin sind Grunderwerbskosten sowie Ausgaben für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, für große Instandsetzungen und für die Anschaffung von beweglichem Vermögen enthalten. Die einmaligen Ausgaben 1958 bis 1964 in den einzelnen Fachgebieten betrugen:²)

Mathematik und Naturwissenschaften 1043,6 Mill. DM (69,5 %), darunter:

Physik, besonders Strahlen- und	
Kernphysik	834,3 Mill. DM (55,6 %),
Ingenieurwissenschaften	247,2 Mill. DM (16,5 %),
Medizin	100,1 Mill. DM (6,7 %),
Land- und Forstwirtschaft	74,0 Mill. DM (4,9 %),
Geistes- und Sozialwissenschaften	36,8 Mill. DM (2,4 %).

¹⁾ vgl. Anhang 2, Statistische Unterlagen, Tabelle 3, lfd. Nr. 1.

²⁾ vgl. Anhang 2, Statistische Unterlagen, Tabelle 3, lfd. Nr. 3.

Tabelle 2

Ausgaben der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen nach Fachgebieten 1958 bis 1964

Jahr	Day Rock.	Forschungseinrichtungen	tungen					da	davon				
Jahr	annein	aubennalb der rochschulen insgesamt	ischulen	Geistes- u	Geistes- und Sozial-	:		Mathem	Mathematik und	1.0.3		Tuesday	
	American	davon	ron	wissen	wissenschaften	Medizin	lizin	Natur	Naturwissen- schaften 1)	Forstwirtschaft	- und rtschaft	wissenschaften	daften
	insgesamt	fort- dauernde Ausgaben	ein- malige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	fort- dauernde Ausgaben	Ausgaben insgesamt	fort- dauernde Ausgaben	Ausgaben insgesamt	fort- dauernde Ausgaben	Ausgaben	fort- dauernde Ausgaben	Ausgaben insgesamt	fort- dauernde Ausgaben
						Millionen DM	DM						
1958	345,3	243,3	102,0	31,9	29,6	32,3	24,5	162.0	88.2	52.0	47.0	67.1	54.0
1959	408,0	278,5	129,5	35,9	32,0	37,5	26,3	192.1	107.5	53.8	45.8	88.6	0,4,0
19602)	431,2	264,1	167,1	32,6	27,7	31,8	23,6	221.4	104.5	51.1	44.1	0700	64.2
19613)	551,3	361,4	189,8	46,6	38,4	44,4	32,3	270,2	146.0	63.4	55.7	126.6	80.1
1962	708,8	462,5	246,3	49,4	45,6	54,1	38,7	389,0	209.2	73.5	62.5	1428	106.4
1963	813,6	511,9	301,6	58,6	49,8	62,0	43,2	448.3	235.5	78.4	66.3	166.3	1171
19644)	966'3	631,0	365,3	61,0	56,2	76,9	50,1	266,0	314,7	0'86	74,8	194,4	135,3
						1958 =	100						
1959	118,2	114,5	127,0	112,5	108,1	116,1	107.3	118.6	121.9	103 5	D 70	1300	1007
19602)	124,9	108,5	163,8	102,2	93'6	98,5	96,3	136.7	118.5	983	93.8	140.5	118.0
1961 3)	159,7	148,5	186,1	146,1	129,7	137,5	131.8	166.8	165.5	121.9	118.5	1887	1650
1962	205,3	190,1	241,5	154,9	154,1	167,5	158,0	240.1	237.2	1413	133.0	212 R	1020
1963	235,6	210,4	295,7	183,7	168,2	192,0	176,3	276.7	267.0	150.8	141.1	247.8	216.0
19644)	288,5	259,4	358,1	191,2	189,9	238,1	204,5	349,4	356,8	188,5	159,1	289,7	250,6

Abweichungen in den Summen erklären sich durch das Runden der Einzelangaben.

einschl. Veterinärmedizin. — ²) 9 Monate mit Ausnahme der Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg und im Saarland. — ³) Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg 9 Monate. — ⁴) Haushaltsansätze.

Tabelle 3 zeigt die Zusammensetzung der fortdauernden Ausgaben nach Fachgebieten im Jahre 1963. Insgesamt betrug der Anteil der Personalausgaben an den fortdauernden Ausgaben 63,9 %, der Anteil der Sachausgaben und der allgemeinen Ausgaben 36,1 %. Relativ niedrig war der Anteil der Personalausgaben in den Fachgebieten Land- und Forstwirtschaft mit 58,1 % sowie Physik, besonders Strahlen- und Kernphysik mit 59,4 %. Besonders hoch waren die Personalausgaben in den Bereichen Luft- und Raumfahrtforschung mit 77,8 % sowie Wirtschaftsund Sozialwissenschaften mit 71,7 %.1)

Tabelle 3

Fortdauernde Ausgaben der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen nach Ausgabenarten und Fachgebieten 1963

	Fort-		dav	ron	
Fachgebiet	dauernde Ausgaben insgesamt	Persona	2000	Sachausg und Allger Ausgab	meine
	1000	DM	0/0	1000 DM	0/0
Geistes- und Sozialwissenschaften	49 777	31 821	63,9	17 956	36,1
darunter: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	21 343	15 309	71,7	6 034	28,3
Medizin	43 164	28 473	66,0	14 691	34,0
Veterinärmedizin	3 162	2 025	64,0	1 137	36,0
Mathematik und Naturwissenschaften	232 380	144 846	62,3	87 534	37,7
darunter: Physik, besonders Strahlen- und Kern- physik	114 499	67 985	59,4	46 514	40,6
Land- und Forstwirtschaft	66 345	38 555	58,1	27 790	41,9
Ingenieurwissenschaften	117 117	81 336	69,4	35 781	30,6
darunter: Luft- und Raumfahrt- forschung	31 728	24 683	77,8	7 045	22,2
Insgesamt	511 945	327 056	63,9	184 889	36,1

Von den in den Haushaltsplänen der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen für 1964 veranschlagten Einnahmen

¹⁾ vgl. Anhang 2, Statistische Unterlagen, Tabelle 3, lfd. Nr. 2. a) und 2. b).

(einschließlich des Zuschußbedarfes der Bundes- und Landesinstitute) in Höhe von 995,8 Mill. DM entfallen auf

Bundeszuschüsse	461,9 Mill. DM	$(46,4 {}^{0}/_{0}),$
Landeszuschüsse	337,2 Mill. DM	(33,9 %),
Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	3,7 Mill. DM	(0,4 %),
Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft	7,8 Mill. DM	(0,8 º/o),
übrige Einnahmen	185,3 Mill. DM	(18,6 %),

Die Entwicklung der Einnahmen von 1958 bis 1964 im einzelnen zeigt Tabelle 4.

Im Jahre 1958 setzten sich die Ist-Einnahmen (359,0 Mill. DM) wie folgt zusammen:

Bundeszuschüsse	132,1 Mill. DM (36,8 %),
Landeszuschüsse	121,0 Mill. DM (33,7 %),
Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1,4 Mill. DM (0,4 %),
Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft	6,5 Mill. DM (1,8 %),
übrige Einnahmen	97 9 Mill DM (27.3 %)

Bei einer Zunahme der Einnahmen insgesamt von 1958 bis 1964 um 636,8 Mill. DM oder 177 % stiegen die Bundeszuschüsse um 329,8 Mill. DM oder 250 %, die Landeszuschüsse um 216,2 Mill. DM oder 179 %, die Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden um 2,3 Mill. DM oder 164 % und die übrigen Einnahmen um 87,4 Mill. DM oder 89 %. Die Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft blieben in den Jahren 1958 bis 1964 mit Beträgen zwischen 6,3 Mill. DM (1962) und 7,8 Mill. DM (1963 und 1964) fast konstant.

Die Anteilsätze der Bundes- und der Landeszuschüsse an den Gesamteinnahmen waren in den einzelnen Jahren unterschiedlich. Der Anteil der Bundes- und Landeszuschüsse zusammen stieg dagegen kontinuierlich, und zwar von 70,5 % im Jahre 1958 auf 80,3 % im Jahre 1964. Der Anteil der übrigen Einnahmen ging in der gleichen Zeit von 27,3 % auf 18,6 % zurück, der Anteil der Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1,8 % auf 0,8 %.

Tabelle 4

Finanzierung der Ausgaben der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen 1958 bis 1964

			Ist-Einnahmen	nhmen			Ansatz
Finanzierungsquellen	1958	1959	19601)	1961 2)	1962	1963	1964
Millio	Millionen DM						
Zuschüsse des Bundes (einschl. Forschungsaufträge)	132,1	174,7	182,4	242,6	342,5	358,8	461,9
Zuschüsse der Länder (einschl. Forschungsaufträge)	121,0	129,9	141,8	192,4	223,6	273,1	337,2
davon: Mehrere Länder gemeinsam	42,3	49,8	44,6	66,5	74,9	91,5	118,9
Raden-Württemberg	11,7	19,0	21,8	20,5	25,6	33,6	33,0
Bayern	7,9	7,6	7,4	10,9	13,5	12,6	14,4
Berlin (West)	8'8	5,9	3,9	5,6	5,6	7,4	7,7
Bremen	1,2	1,1	6'0	9'0	6,0	6,0	8'0
Hamburd	3,7	4,6	4,6	5,2	6,3	7,2	9'6
Hessen	2,8	4,7	4,2	4,7	6,2	7,7	7,8
Niedersachsen	2,7	3,0	2,6	2,7	4,9	10,9	13,8
Nordrhein-Westfalen	36,5	30,9	48,7	72,5	80,2	95,2	124,1
Rheinland-Pfalz	1,2	1,4	1,0	1,4	1,7	1,8	2,1
Saarland	9'0	4'0	0,5	8'0	0,4	0,4	0,5
Schleswig-Holstein	1,7	1,3	1,5	1,0	3,5	4,2	4,6
Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1,4	2,1	1,9	2,0	2,6	2,2	3,7
Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft	6,5	7,3	9'9	6'9	6,3	7,8	7,8
Ubrige Einnahmen ⁸)	6,76	96,5	6,101	116,0	146,4	163,8	185,3
Einnahmen (einschl. Zuschußbedarf) insgesamt	359,0	410,5	434,6	559,8	721,4	805,7	8'566

noch: Tabelle 4

The same of the sa			Ist-Einnahmen	ahmen			Ansatz
rinanzierungsqueinen	1958	1959	1960 1)	1961 2)	1962	1963	1964
% der	% der Einnahmen	insgesamt					
Zuschüsse des Bundes (einschl. Forschungsaufträge)	8'98	42,6	42,0	43,3	47,5	44,5	46,4
Zuschüsse der Länder (einschl. Forschungsaufträge)	33,7	31,6	32,6	34,4	31,0	33,9	33,9
davon: Mehrere Länder gemeinsam	11,8	12,1	10,3	11,9	10,4	11,4	11,9
Baden-Württemberg	3,3	4,6	5,0	3,7	3,5	4,2	3,3
Bayern	2,2	1,9	1,7	1,9	1,9	1,6	1,4
Berlin (West)	2,5	1,4	6'0	1,0	8'0	6'0	8'0
Bremen	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Hamburg	1,0	1,1	1,1	6'0	6'0	6'0	1,0
Hessen	8'0	1,1	1,0	8'0	6'0	1,0	8,0
Niedersachsen	8'0	£'0	9'0	0,5	60,7	1,4	1,4
Nordrhein-Westfalen	10,2	7,5	11,2	13,0	11,1	11,8	12,5
Rheinland-Pfalz	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
Saarland	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0'0	0,1
Schleswig-Holstein	0,5	0,3	0,3	0,2	0,5	0,5	9'0
Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,4	9'0	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4
Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft	1,8	1,8	1,5	1,2	6'0	1,0	8'0
Ubrige Einnahmen®)	27,3	23,5	23,4	20,7	20,3	20,3	18,6

Abweichungen in den Summen erklären sich durch das Runden der Einzelangaben,

1) 9 Monate mit Ausnahme der Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg und im Saarland. — 2) Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg 9 Monate. — 3) Zuschüsse von Fördergesellschaften, Beiträge Dritter, Einnahmen aus Forschungsaufträgen und Gutachtertätigkeit, eigene Einnahmen, sonstige Einnahmen.

D. II. Besonderheiten des Finanzbedarfs von Forschungseinrichtungen

Der Finanzbedarf eines modernen Forschungsinstituts bestimmt sich in erster Linie nach der Forschungsrichtung, der besonderen Aufgabe und der Institutsgröße, läßt sich also nicht nach allgemeinen Merkmalen errechnen. Jedoch zeigt dieser Bedarf einige typische Eigentümlichkeiten, die für die Finanzierungsmethoden von Bedeutung sind und darum hier angeführt werden sollen.

II. 1. Schwankungen und Steigerungstendenzen

Die geregelte Finanzierung eines als Dauereinrichtung gedachten Instituts setzt voraus, daß — wie bei Wirtschaftsbetrieben oder Behörden - der voraussichtliche Aufwand und dessen Deckung im voraus durch einen Haushaltsplan festgelegt werden. Die Eigenart der Forschung als eines schöpferischen, von vielen unwägbaren Faktoren abhängigen Arbeitsvorgangs erschwert aber die Aufstellung solcher Pläne ungemein. Das gilt besonders da, wo wechselnde Forschungsvorhaben auch jeweils verschiedene apparative Ausrüstungen erfordern, die Initiative des Forschers also gelähmt ist, wenn er aus Mangel an Mitteln Versuche unterlassen oder abbrechen oder die Arbeit mit unzulänglichen Mitteln fortsetzen muß. Hierin kann überdies eine unwirtschaftliche Verwendung von Mitteln liegen. Haushaltspläne sollten deshalb nicht zu starrer Bindung führen, sondern nur als Rahmen verstanden werden, innerhalb dessen eine bewegliche Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse möglich bleibt.

Anpassungsfähige Haushaltspläne

Die gleichen Gründe legen es nahe, die Beweglichkeit in der Verwendung von Haushaltsmitteln dadurch zu steigern, daß mehrjährige Haushaltspläne aufgestellt werden, die einen Ausgleich zwischen dem wechselnden Bedarf mehrerer Jahre erlauben. Auch diese Lösung kann allerdings einer zweiten Eigentümlichkeit des modernen Forschungsbedarfs nicht Rechnung tragen, seiner Tendenz nämlich, ungleichmäßig, oft sprunghaft anzusteigen. Diese Tendenz ist am stärksten im Bereich der Naturwissenschaften und ihrer Anwendungen. Eine Denkschrift der Deutschen Atomkommission rechnet z. B. für den von ihr zu betreuenden Forschungsbereich für die nächste Zukunft mit einem jährlichen Steigerungssatz von 20 %. Eine solche Annahme läßt sich jedoch nicht auf jedes einzelne Institut übertragen, da die Steigerungskurve nicht allgemein, auch

Mehrjährige Haushaltspläne nicht in den Naturwissenschaften, so gleichmäßig verläuft. Aber die steigende Tendenz, mit der alle staatlichen und nichtstaatlichen Instanzen zu rechnen haben, ist unverkennbar, auch wenn die Kurve nicht überall derart steil ist und nicht dauernd in diesem Maße ansteigen kann.

II. 2. Grundbedarf und Verfügungsbedarf

Die wichtigsten Ausgaben im Haushalt eines Forschungsinstituts sind auf der einen Seite die Personalausgaben, auf der anderen die Sachausgaben für Geräte, Bücher und andere Forschungsmittel. Die oben angeführten Zahlen (S. 67) zeigen die Größenordnung der beiden Ausgabearten bei allen Instituten, doch dürfen die hier mitgeteilten Durchschnittswerte nicht darüber täuschen, daß von Fach zu Fach, von Institut zu Institut erhebliche Unterschiede bestehen. Überdies müßte auch innerhalb der beiden Hauptausgabearten stärker differenziert werden.

Personalausgaben

Sachausgaben

Die Personalausgaben gliedern sich in den Aufwand für die in einem Institut tätigen selbständigen Forscher, für die ihnen beigegebenen wissenschaftlichen Mitarbeiter und technischen Hilfskräfte und für das Verwaltungspersonal. In den Sachausgaben sind Aufwendungen für Neuanschaffungen, für Reparaturen, für Strom und Wasser, für Verbrauchsmaterial, für wissenschaftliche Tagungen und dergleichen enthalten, dagegen nicht Abschreibungen auf Geräte und sonstiges Inventar, die die herkömmliche kameralistische Rechnung nicht kennt. Aus diesen Gründen geben die vorliegenden statistischen Zahlen keine zuverlässige Antwort auf die Frage, was in den untersuchten Instituten der "Arbeitsplatz" eines Forschers kostet, und ermöglichen demgemäß auch keinen zuverlässigen Vergleich mit den Faustregeln, die hierfür unter anderen betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen von der Industrie für ihre Forschungslaboratorien entwickelt worden sind.

Auch wenn sich hiernach kein bestimmtes Verhältnis von Personal- zu Sachausgaben im Sinne einer Kostenrechnung als Norm angeben läßt, steht doch außer Zweifel, daß die beiden Ausgabearten voneinander abhängen; namentlich macht eine Vermehrung des Personals in der Regel eine entsprechende Erhöhung der Sachausgaben notwendig, wenn die Ergiebigkeit der Arbeit nicht leiden soll. Die Elastizität der beiden Faktoren ist verschieden: Die Personalausgaben beruhen überwiegend auf rechtlichen Verpflichtungen und lassen sich — außer im Falle vorübergehend eingestellter Hilfskräfte — nicht rasch

reduzieren, aber auch nicht beliebig steigern, während die Sachausgaben den gekennzeichneten Schwankungen und Steigerungstendenzen leichter folgen (vgl. S. 71 f.).

Diese Erfahrung legt es nahe, für den Finanzbedarf von Forschungsinstituten eine Gliederung vorzunehmen, die sich mit der Unterscheidung von Personal- und Sachausgaben nur teilweise deckt, nämlich die Einteilung in Grundbedarf und beweglichen Verfügungsbedarf.

Grundbedarf und Verfügungsbedarf

Zum Grundbedarf gehören die auf Dauerverpflichtungen beruhenden Personalausgaben und der Teil der Sachausgaben, der fixe Verwaltungskosten, Ersatzanschaffungen und Betriebsmittelausgaben für die Forschungstätigkeit enthält, zum Verfügungsbedarf der von Vorhaben zu Vorhaben wechselnde Teil der Sach- und Personalausgaben und die damit im Zusammenhang stehenden Neuanschaffungen zur Erweiterung des Geräteund Bücherbestandes. Eine derartige Unterscheidung könnte die oben beschriebenen haushaltsrechtlich bedingten Schwierigkeiten für Forschungsinstitute erleichtern; sie ist auch für die Beurteilung der im folgenden zu besprechenden verschiedenartigen Finanzierungsmethoden wichtig.

D. III. Mängel des gegenwärtigen Zustandes der Finanzierung

Zur Deckung ihres Finanzbedarfs sind Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, soweit sie nicht als Staatsinstitute in den Staatshaushaltsplan einbezogen sind, auf Unterhaltsleistungen ihrer Träger, auf Zuschüsse oder Beihilfen aus öffentlichen Kassen oder von Organisationen der Forschungsförderung und auf eigene Einnahmen, besonders aus Vertragsoder Auftragsforschung angewiesen. Die nicht sehr zahlreichen Einrichtungen, die sich ausschließlich durch Einnahmen aus Vertrags- oder Auftragsforschung finanzieren, sind in die vorliegende Untersuchung nicht einbezogen worden; als zusätzliche Finanzierungsmethode spielen solche Verträge aber auch bei vielen der hier behandelten Institute eine — manchmal erhebliche — Rolle.

Herkunft der Mittel

Bei einer großen Zahl der nichtstaatlichen Institute decken die Träger wenigstens einen Teil des Bedarfs; daneben empfangen diese Institute aber meist noch Zuschüsse oder Forschungsbeihilfen aus öffentlichen Kassen oder von Organisationen der Forschungsförderung. Die Mehrzahl der übrigen rechtlich selbständigen Institute ist ausschließlich auf Zuschüsse, Forschungsbeihilfen und eigene Einnahmen angewiesen.

Die Trägerorganisationen, voran die Max-Planck-Gesellschaft, aber auch die Fraunhofer-Gesellschaft und ebenso die Trägervereine einzelner Institute, sind juristische Personen des Privatrechts mit eigener Haushaltsführung. Die Mittel, aus denen sie die von ihnen getragenen Institute unterhalten, stammen jedoch zum weit überwiegenden Teil aus Zuschüssen, die ihnen die öffentliche Hand (Bund und Länder) jährlich gewährt.

Bewilligungsbedingungen gemäß § 64 a RHO Die staatlichen Zuwendungen an Trägerorganisationen und rechtlich selbständige Institute werden auf Grund von "Bewilligungsbedingungen" vergeben, deren Rechtsgrundlage die von Bund und Ländern zu § 64 a RHO erlassenen, im wesentlichen gleichlautenden Richtlinien sind. Diese Richtlinien betreffen an sich weniger die Wirtschafts- und Haushaltsführung als vielmehr den Nachweis, daß die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind, und die Prüfung des Nachweises durch staatliche Prüfungsbehörden. Im Ergebnis führen die Bewilligungsbedingungen für die Empfänger jedoch zu einer weitgehenden Bindung an die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts, so daß die Institute insofern weitgehend den Staatsinstituten gleichgestellt werden. Damit gehen ihnen die Vorteile der privatrechtlichen Organisationsform häufig verloren, insbesondere wird die wissenschaftlich notwendige Entscheidungsfreiheit stark eingeengt. Dieselbe Wirkung geht von den Bestimmungen zur Aufstellung von Voranschlägen aus, die für privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen, sofern der Staat einen bestimmten Prozentsatz der Aufwendungen übernimmt, die Anwendung der gleichen Regeln vorschreiben, wie sie für die Aufstellung eines staatlichen Haushaltsplanes gelten.

Einengung der Entscheidungsfreiheit

> Die Bewilligungsbedingungen werden im übrigen ohne sachlich erkennbaren Grund verschieden gehandhabt. So ist die Praxis der Länder häufig freier als die des Bundes.

Private Mittel

Der Anteil privater Mittel, vorwiegend aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft, den die Trägerorganisationen oder einzelne ihrer Institute zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aufzubringen vermögen, ist verschieden; er hängt vor allem davon ab, ob bestimmte Wirtschaftskreise an den Forschungsergebnissen unmittelbar interessiert sind. Bei der Max-Planck-Gesellschaft betrug im Jahre 1962 der Anteil der Zuschüsse der Wirtschaft, der Mitgliedsbeiträge und der Spenden rd. 9 %, der Anteil der Entgelte für eigene Leistungen rd. 11 %, zusammen rd. 20 %, obwohl diese Voraussetzung bei

74

der Mehrzahl ihrer Institute nicht zutrifft; sie nimmt aber eine Ausnahmestellung ein. Bei den meisten übrigen Trägerorganisationen oder Einzelinstituten ist der Anteil wesentlich geringer, selbst wenn sie anwendungsnahe Forschung betreiben. Private Mittel haben hier entweder den Charakter unregelmäßiger Spenden oder den des Entgelts für in Auftrag gegebene Forschungsarbeiten. Nur bei den Instituten der industriellen Gemeinschaftsforschung, die in der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen zusammengeschlossen sind, liegt der Anteil häufig um etwa 50 %.

Soweit nicht der Staat selbst oder eine Trägerorganisation, wie die Max-Planck-Gesellschaft, mit staatlicher Hilfe den Finanzbedarf voll deckt, sind die Institute darauf angewiesen, gegen Entgelt Vertragsforschung zu betreiben oder Fonds zur Forschungsförderung in Anspruch zu nehmen, die wiederum ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln gespeist werden. Solche Fonds bestehen bei vielen Fachministerien des Bundes und der Länder; diese unterstützen daraus Forschungseinrichtungen und Forschungsarbeiten, die für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich von Interesse sind. Unter ihnen verfügen vor allem das Bundesverteidigungsministerium und das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung über beträchtliche Forschungsmittel. Auch die im Haushalt des Bundeswirtschaftsministeriums veranschlagten Mittel sind für eine Reihe von Instituten von erheblicher Bedeutung.

Ministerielle Fonds zur Forschungsförderung

Die Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die diese von Bund und Ländern, vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und von Stiftungen erhält, spielen bei der Forschungsförderung eine erhebliche Rolle. Die Beihilfen werden hier mit wenigen Ausnahmen nicht Instituten als solchen, sondern auf Antrag allen Forschern, auch in hochschulfreien Instituten, für einzelne Forschungsvorhaben gewährt.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Zusätzliche Möglichkeiten für die Forschungsförderung bieten die in den letzten Jahren entstandenen großen Stiftungen, die ebenfalls Forschungsbeihilfen gewähren.

Stiftungen

Auf den ersten Blick könnte es nach dieser Darstellung so scheinen, als herrsche in der Bundesrepublik ein Überfluß an Finanzierungsmöglichkeiten für die Forschung. Allein bei näherem Zusehen muß von einem Zustand des Mangels und einer bedenklichen Unordnung gesprochen werden. Zwar gibt er manchen Institutsleitern die Möglichkeit, sich durch geschickte Ausnutzung der verschiedenen Wege verhältnismäßig reichliche

Unordnung im Finanzierungssystem Unwirtschaftlichkeit Mittel für ihre Arbeiten zu verschaffen. Aber ebenso viele und nicht minder wichtige Institute kommen dabei zu kurz und werden vernachlässigt. Gerade die auf Wirtschaftlichkeit der Verwaltung bedachten staatlichen Haushaltsbestimmungen, die einen maßgebenden Einfluß auf den gegenwärtigen Zustand ausüben, haben im Bereich der Forschung eine unwirtschaftliche Verwendung der hierfür insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zur Folge.

Die wichtigsten Mängel bei der Finanzierung von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen sind im folgenden behandelt.

III. 1. Mangelnde Deckung des Grundbedarfs

Die Institute, die nicht zu den Gruppen der Staatsinstitute und der Max-Planck-Institute gehören — also die überwiegende Zahl —, haben meist nicht nur für ihren wechselnden Verfügungsbedarf, sondern auch für den unerläßlichen Grundbedarf keine gesicherte Deckung. Sie sind vielmehr gezwungen, sich zu ihrer Unterhaltung um industrielle Forschungsverträge oder um Zuschüsse aus ministeriellen Forschungsfonds zu bemühen, die aber nur von Jahr zu Jahr, also ohne längerfristige Bindung, bewilligt werden. Solche Zuschüsse werden für bestimmte Forschungsvorhaben gewährt und dürfen in der Regel nicht dazu verwendet werden, den fortdauernden Grundbedarf zu decken. Zuschüsse zur Deckung des Grundbedarfs werden nur in Ausnahmefällen gewährt. Die Zuschüsse für Forschungsvorhaben werden aber auch von den staatlichen Stellen faktisch oft als Beiträge zur Grundfinanzierung betrachtet.

Unbeständige Zuschüsse

Erschwerung längerfristiger Arbeitsprogramme Dieses sachlich unbefriedigende Verfahren hat für die bewilligende Stelle den Vorteil eines geringeren Engagements und erleichtert es ihr, den zu erwartenden Aufwand zu übersehen und die Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Aber es versetzt die Institutsleiter in die Zwangslage, entweder den Grundbedarf radikal zu reduzieren und den Umfang der Institutsarbeit Jahr für Jahr von der Höhe der bewilligten Mittel abhängig zu machen oder zur Deckung des Grundbedarfs weitere Quellen zu erschließen. Das ist nicht allein wegen der damit verbundenen Verwaltungsarbeit, sondern vor allem deswegen höchst unrationell, weil bei so unbeständiger Finanzierungsgrundlage die Aufnahme größerer und längerfristiger Arbeitsprogramme sehr erschwert, wenn nicht ausgeschlossen ist. So ist es z. B. außerordentlich schwierig, qualifiziertes Personal mit kurzfristigen Zeitverträgen zu halten.

Die Beschränkung im Engagement des Staates führt zu einer größeren Abhängigkeit der Institute vom Staat und anderen Geldgebern sowie dazu, das Institut in seinem Wirkungsgrad zu schwächen.

Abhängigkeit von Geldgebern

III. 2. Mangelnde Klarheit über den Leistungsstand der Institute

Eine Methode, die eine sichere Entsprechung zwischen dem Aufwand an staatlichen Mitteln und der Leistung eines Instituts garantiert, gibt es nicht. Denkbar sind aber Verfahren, die es gestatten, über den Leistungsstand eines Instituts einen Überblick zu gewinnen. Die an haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Rechnungsprüfung genügt hierfür freilich nicht. Vielmehr sind mit Wissenschaftlern besetzte Gremien erforderlich, die den Leistungsstand des Instituts und seines Arbeitsprogrammes fachlich beurteilen können. Erforderlich ist weiter, daß die Institute über ihre Arbeit regelmäßig Bericht erstatten.

Sachverständigengremien

Berichte

Solche Sicherungen bestehen zur Zeit noch nicht für alle Institute. Die staatlichen Geldgeber haben daher vielfach nicht die Klarheit über den Leistungsstand der Institute, die sie für einen sinnvollen Einsatz der öffentlichen Mittel benötigen. So erklärt es sich auch, daß unternehmerisch veranlagte Institutsdirektoren Zuschüsse von mehreren staatlichen Stellen und Spenden aus der Wirtschaft einzuwerben in der Lage sind, ohne daß daraus auf den besonderen wissenschaftlichen Rang des Instituts geschlossen werden dürfte. Die Folge ist eine Vergeudung staatlicher Mittel, die auch nicht durch das Prinzip der Freiheit der Forschung gerechtfertigt werden kann.

III. 3. Starrheit der jährlichen Haushalte

Weder die Unterhaltsleistung des Staates für Staatsinstitute noch die Beihilfen für bestimmte Arbeitsvorhaben lassen bei der mangelnden Elastizität der Haushaltsbestimmungen dem Forscher die Freiheit in der Verwendung der bewilligten Mittel, die er im Rahmen des Verfügungsbedarfs benötigt. Bei starren Jahreshaushalten ist gegenüber einer bequemeren Haushaltskontrolle die Gefahr besonders groß, daß öffentliche Mittel auf dem Gebiet der Forschung nicht optimal verwendet werden. Nur die Max-Planck-Gesellschaft hat für ihre Institute von Anfang an das Privileg gehabt, daß die einzelnen Titel in den Haushaltsplänen gegenseitig deckungsfähig und auf spätere Jahre übertragbar sind. Das ermöglicht eine elastische Personalund Anschaffungspolitik, die der Initiative des Institutsleiters den wünschenswerten Raum gibt.

Entwicklungsund Finanzierungspläne, Rahmenhaushalte Auch wenn an dem Prinzip des jährlichen Haushalts festgehalten wird, sollten Institute und Institutsträger im voraus für größere Zeiträume Entwicklungs- und Finanzierungspläne oder Rahmenhaushalte ausarbeiten, die den jährlichen Haushaltsplänen zugrunde gelegt werden können (vgl. S. 71).

III. 4. Verteilung der Finanzierungsaufgaben auf Bund und Länder

Unklarheiten

Die gegenwärtige Verteilung der Finanzierungsaufgaben für die Forschungseinrichtungen auf Bund und Länder ist mehr oder weniger zufällig und bringt die Gefahr mit sich, daß wichtige Forschungseinrichtungen nicht ausreichend gefördert werden, weil sich keiner der Geldgeber für zuständig und auf die Dauer, besonders in Krisenzeiten, für verantwortlich hält. Unklarheiten über die finanzielle Zuständigkeit belasten also die Forschungseinrichtungen und erschweren zudem die Finanzplanung der Geldgeber.

Einige Forschungseinrichtungen werden von dem Land getragen, in dem sie ihren Sitz haben. Eine Anzahl von "überregionalen" Forschungseinrichtungen wird auf Grund des Königsteiner Abkommens in der Weise finanziert, daß das Sitzland nur eine sogenannte Interessenquote trägt und die anderen Länder den überwiegenden Teil der Kosten übernehmen. Bei der Finanzierung weiterer Forschungseinrichtungen wirken ein Land und der Bund zusammen. Schließlich erhalten einige Forschungseinrichtungen einen Zuschuß nur vom Bund. Die restlichen Institutionen finden ihre Finanzierung, wo sie sie jeweils erreichen können. Diese Situation und die zur Abgrenzung der Finanzverantwortung verwandten Kriterien sind wenig übersichtlich. Klare und die Finanzverantwortung eindeutig zuordnende Grundsätze fehlen.

Königsteiner Staatsabkommen So können Forschungseinrichtungen, "deren Aufgaben und Bedeutung über den allgemeinen Wirkungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt" (Art. 1 des Königsteiner Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 30./31. 3. 1949), anstatt durch das Sitzland von den Ländern gemeinsam finanziert werden. Die Anwendung dieser Kriterien stößt aber auf die Schwierigkeit, daß alle Forschung ihrem Wesen nach "überregional" ist und daß mit dem wirtschaftlichen Aufschwung seit dem Abschluß

des Abkommens im Jahre 1949 das Merkmal der finanziellen Leistungskraft eines Landes an Eindeutigkeit erheblich verloren hat. Dementsprechend läßt die Auswahl der in die Förderung nach dem Königsteiner Abkommen einbezogenen Institute die dabei angewandten Gesichtspunkte nicht unmittelbar erkennen. In anderen Fällen dienen die gleichen Gesichtspunkte der überregionalen Bedeutung und des Finanzaufwandes dazu, die Finanzierung einer Forschungseinrichtung durch den Bund zu rechtfertigen.

Diesen Finanzierungsmethoden ist es u. a. zuzuschreiben, daß der Übergang von zeitlich befristeten Forschungsvorhaben, deren Förderung Aufgabe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist, zur institutionalisierten Form der Forschungstätigkeit auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Aufwendungen, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Schwerpunktprogramme zur Förderung von Grenzgebieten der Forschung oder im Rahmen der Bildung von Forschergruppen ("Units") zur Lösung bestimmter Probleme macht, werden häufig nur dann zu den erwünschten Ergebnissen führen, wenn für wissenschaftliche Aufgaben, die eine andauernde Forschungstätigkeit erfordern, die institutionellen Voraussetzungen und damit auch für die in oft jahrelanger Arbeit spezialisierten Forscher bleibende Wirkungsstätten geschaffen werden.

Bei dieser Sachlage kann von einer geordneten Verteilung der Finanzierungsaufgaben für Forschungseinrichtungen auf Bund und Länder kaum gesprochen werden. Eine klärende Festlegung der Prinzipien, nach denen entweder das Sitzland oder mehrere Länder oder der Bund oder Kombinationen dieser Finanzträger Finanzierungsaufgaben übernehmen sollen, erscheint daher auf die Dauer unumgänglich, auch wenn sie angesichts der gegebenen Verhältnisse zur Zeit nicht erreicht werden kann.

D. IV. Vorschläge zur Verbesserung der Finanzierungsmethoden

IV. 1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

Den Forschungseinrichtungen sollte haushaltsrechtlich die Möglichkeit gegeben werden, die für sie im Haushaltsplan veranschlagten Mittel so elastisch wie nur möglich zu verwenden. Die Elastizität der Haushalte sollte durch möglichst weitgehende gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit gewährleistet werden. Auch die Möglichkeit der sogenannten Bindungsermächtigungen sollte weitgehend genutzt werden. Das gilt jedenfalls für den Verfügungsbedarf. Dieser sollte entweder

Elastizität der Haushalte schon im Haushalt nur in einer Summe ausgewiesen sein oder, falls er noch nach Personal- und Sachausgaben aufgegliedert bleibt, für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt werden.

Für die Staatsinstitute, die nicht ausschließlich wissenschaftliche Forschung betreiben (vgl. S. 39 f.), sollte darüber hinaus — wie das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits der Fall ist — die einseitige Deckungsfähigkeit der Titel für Geschäftsbedürfnisse mit den Forschungstiteln vorgesehen werden, so daß Ersparnisse bei den ersteren den letzteren zugute kommen können. Daraus ergibt sich sowohl ein Anreiz zur Sparsamkeit bei den Geschäftsbedürfnissen als auch zusätzliche Beweglichkeit.

IV. 2. Förderung durch Globalzuschüsse zum Grundbedarf und Leistungskontrolle

Der Staat sollte privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen nicht so sehr durch Einzelzuschüsse für bestimmte Forschungsvorhaben fördern, als vielmehr in erheblich stärkerem Umfang als bisher durch Globalzuschüsse unterstützen, aus denen der Grundbedarf gedeckt werden kann. Solche Globalzuschüsse wären nicht nur von Jahr zu Jahr zu bewilligen, sondern für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, der die Planung von Forschungsvorhaben ermöglicht. Globalzuschüsse sollten dem Teil der in dieser Untersuchung erfaßten Forschungseinrichtungen zugute kommen, der eine unbestrittene Bedeutung erlangt hat. Auch für die Globalzuschüsse sind Haushalts- oder Wirtschaftspläne die Grundlage, aus denen sich der Zuschußbedarf im einzelnen ergibt.

Verfahren und Koordinierung Das von verschiedenen Bundesministerien angewandte Verfahren, die Einrichtungen, die dauernd einen Globalzuschuß zur Deckung des Grundbedarfs erhalten, im Haushaltsplan durch Einzeltitel kenntlich zu machen und in den Erläuterungen ihre Wirtschaftspläne mitzuteilen, erscheint beispielhaft und wird auch den übrigen Bundes- und Landesministerien empfohlen. Zum Ausgleich für die Vergünstigungen, vom Staat einen Globalzuschuß zur Deckung des Grundbedarfs zu erhalten, sollte bestimmt werden, daß das Ministerium, aus dessen Haushalt das Institut den Grundzuschuß erhält, als federführende Stelle von allen weiteren Einzelbewilligungen der öffentlichen Hand Mitteilung erhält. Das geschieht am besten dadurch, daß die bewilligenden Stellen dem federführenden Ministerium eine Durchschrift ihrer Bewilligungen übersenden.

Weiter sollte bestimmt werden, daß ein Institut, das einen Globalzuschuß erhält, nicht nur einer Rechnungskontrolle, sondern auch einer sachlichen Leistungskontrolle unterliegt. Hierzu müßte es durch periodische Berichte über seine Gesamtarbeit Rechenschaft geben. Die Leistungskontrolle setzt ein verantwortliches mit Wissenschaftlern besetztes Organ voraus, das die Qualität der Arbeitsergebnisse beurteilt und damit über die Zweckmäßigkeit in der Verwendung der Mittel wacht. Dafür kämen z. B. fachlich gegliederte Ausschüsse, die im Zusammenwirken mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft einzusetzen wären, in Betracht. Auch bestehende fachkundige Ausschüsse, wie die Atomkommission, könnten diese Aufgabe leisten. Ebenso ist denkbar, daß sich die Institute — etwa nach dem Vorbild der Deutschen Gesellschaft für Flugwissenschaften — zu einer Art von "Prüfungsverband" zusammenschließen.

Rechenschaftsberichte

Kontrollorgan

IV. 3. Abschluß von Forschungsverträgen

Ist eine staatliche Stelle an bestimmten Forschungsarbeiten interessiert, so sollte sie diese Arbeiten nicht wie bisher vorwiegend durch Einzelzuschüsse, sondern in erster Linie durch Abschluß von Forschungsverträgen finanzieren. Forschungsverträge ermöglichen eine längerfristige Bindung beider Teile und erlegen beiden Teilen klare Verpflichtungen auf; zugleich erlauben sie, auch die Finanzierung einer wegen der Forschungsarbeiten notwendig gewordenen Ausweitung des Grundbedarfs zu klären. Bei der Fassung von Forschungsverträgen ist darauf zu achten, daß die Freiheit des einzelnen Forschers und des Instituts gebührend respektiert wird.

Längerfristige Bindung, klare Verpflichtungen

Ferner eröffnen Forschungsverträge die Möglichkeit, dem Institut die Nutzung von Einrichtungen, Apparaten usw. angemessen zu vergüten. Das muß insbesondere geschehen, wenn der Forschungsvertrag nicht — was jedoch die Regel sein sollte — mit dem Institut, sondern mit einem in dem Institut tätigen Forscher abgeschlossen wird. In letzterem Fall sollte der Abschluß des Vertrages dem Institut in jedem Einzelfall mitgeteilt werden.

IV. 4. Finanzierung durch Einzelzuschüsse

Die bisherige Methode der Finanzierung durch Einzelzuschüsse wird vermutlich weiterhin, vor allem im Bereich der Geisteswissenschaften, Bedeutung behalten, wo, anders als bei der angewandten naturwissenschaftlichen Forschung, für VertragsSubsidiäre Anwendung forschung weniger Raum bleibt. Die Methode sollte aber, jedenfalls gegenüber den Globalzuschüssen, nur subsidiär angewandt werden.

Koordinierung

Einzelzuschüsse der öffentlichen Hand für Forschungsvorhaben müssen mit den Forschungsbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft koordiniert werden. Voraussetzung hierfür ist gegenseitige Information. Die Informationen sollten zweckmäßigerweise bei dem für das betreffende Institut federführenden Ministerium gesammelt werden. Die Koordination kann dann den beteiligten Ressorts und der Deutschen Forschungsgemeinschaft überlassen werden.

IV. 5. Finanzierung durch Bund und Länder

Die Förderung der Forschungseinrichtungen ist eine nationale Aufgabe. Die Vielfalt der Vorhaben, die Notwendigkeit koordinierter und langfristiger Planungen und der Umfang der finanziellen Mittel erfordern unabweisbar, daß diese Aufgabe von Bund und Ländern gemeinsam erfüllt wird. Die sachlichen Erfordernisse der Forschung machen es notwendig, Grundsätze für eine Regelung zu finden, mit deren Hilfe die Finanzverantwortung für den Einzelfall bestimmt werden kann.

Die folgenden Vorschläge könnten eine Klärung einleiten:

a) Forschungseinrichtungen werden grundsätzlich vom Sitzland allein getragen. Für einmalige Ausgaben größeren Umfangs (Bauten und Einrichtungen) sollte — auf Empfehlung des Wissenschaftsrates — die Möglichkeit der Bereitstellung von Zuschüssen aus Bundesmitteln gegeben sein.

Forschungseinrichtungen, die ihrer Aufgabe nach über den Bereich eines Landes hinaus für mehrere oder alle Länder von besonderer Bedeutung sind, können von diesen gemeinsam finanziert werden.

b) Einrichtungen der Großforschung (vgl. S. 41 ff.) trägt der Bund grundsätzlich allein. Je nach Lage des einzelnen Falles kann eine Interessenquote des Sitzlandes in Betracht kommen.

Einrichtungen der Ressortforschung des Bundes sowie Einrichtungen, an deren Arbeit der Bund vorrangig ein begründetes Dauerinteresse hat, trägt der Bund allein.

c) Forschungseinrichtungen von besonderer Bedeutung, die einen erheblichen Aufwand erfordern oder Aufgaben erfüllen, deren Wahrnehmung für die Gesamtheit der Wissenschaft in der Bundesrepublik notwendig ist, können gemeinsam mit dem Bund vom Sitzland oder mehreren interessierten Ländern oder allen Ländern finanziert werden.

Das Nähere sollte ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern regeln. Dieses sollte vorsehen, daß Forschungseinrichtungen in die gemeinsame Finanzierung nur dann einbezogen werden, wenn dies durch ein Votum des Wissenschaftsrates empfohlen wird.

D. V. Zum Abrechnungswesen

Die Finanzierung der Forschungseinrichtungen nicht nur aus einer, sondern aus mehreren öffentlichen Quellen führt zu Schwierigkeiten bei der Abrechnung. Auch wenn der Grundbedarf nur aus einem öffentlichen Haushalt gedeckt wird, erhalten die Institute meist für einzelne Forschungsvorhaben im Rahmen ihres Verfügungsbedarfs weitere Beihilfen. Über diese Zuschüsse, Forschungsbeihilfen, Vertragsentgelte usw. muß gegenüber dem jeweiligen Geldgeber getrennt abgerechnet werden. Die Vorschriften für die Abrechnung weichen jedoch stark voneinander ab und werden darüber hinaus verschieden gehandhabt. Dadurch sind die Forschungseinrichtungen mit umfangreicher Verwaltungsarbeit belastet. Das wirkt sich insbesondere auf die rechtlich selbständigen Institute aus, denen diese Arbeit nicht von Trägerorganisationen abgenommen werden kann.

Das Abrechnungsverfahren der öffentlichen Hand sollte deshalb vereinheitlicht und wesentlich vereinfacht werden. Da es sich kaum vermeiden lassen dürfte, über die verschiedenen Zuwendungen einzeln abzurechnen, sollte die Abrechnung nach einem einfachen und stets gleichen Verfahren geschehen und somit von Hilfskräften erledigt werden können. Es ist jedenfalls nicht angängig, daß die Arbeitszeit und die Arbeitskraft der wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem Maße, wie es derzeit der Fall ist, hierfür in Anspruch genommen werden.

Auch wenn das Abrechnungswesen — wie vorgeschlagen — vereinheitlicht und vereinfacht wird, müssen in größeren Instituten ausgebildete Verwaltungskräfte zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte vorhanden sein. Solche Verwaltungskräfte sollten voll für die Verwaltungsaufgaben verantwortlich sein können; z.B. müßte es möglich sein, ihnen die Pflichten und Befugnisse eines Sachbearbeiters des Haushalts im Sinne der Wirtschaftsbestimmungen zu übertragen. Auf die Möglichkeit,

Vereinheitlichung und Vereinfachung

Verwaltungskräfte für einzelne Abrechnungen nebenberuflich tätige Verwaltungsangestellte zu beschäftigen und ihnen hierfür eine Vergütung aus den bewilligten Mitteln zu gewähren, wird hingewiesen.

E. Die Verteidigungsforschung

Die Verteidigungsforschung verdient wegen der Bedeutung, die sie für die hier untersuchten Forschungseinrichtungen hat, eine besondere Darstellung. Zudem befindet sie sich noch im Aufbau, und ihre Verbindungen zur Wissenschaft sind noch nicht voll ausgeformt.

E. I. Die Aufgaben der Verteidigungsforschung

Die Aufgaben der Verteidigungsforschung sind durch die Probleme der nationalen Verteidigung und durch die Notwendigkeit bestimmt, im Rahmen internationaler Verteidigungsaufgaben einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Die Verteidigungsforschung erstreckt sich auf die verschiedensten Fachbereiche. An den Naturwissenschaften ist sie fast in der ganzen Breite interessiert, aber auch z. B. an Militärgeschichte und Wehrrecht. Da die Basis aller erfolgreichen Zweckforschung, also auch der Verteidigungsforschung, eine breite Grundlagenforschung ist, hat die Verteidigungsforschung an deren Förderung besonderes Interesse. Bei der Bestimmung von Förderungsschwerpunkten sollte daher durch interministerielle Abstimmung und auf sonstige Weise sichergestellt werden, daß die Belange der Verteidigung berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite kann die Verteidigungsforschung auf die Wissenschaft in zahlreichen Gebieten dadurch anregend wirken, daß sie große und auf viele wissenschaftliche Disziplinen übergreifende Probleme stellt. Auf Grund ihrer engen Verbundenheit mit der Forschung im Ausland, die vielfach stärker als hier von Verteidigungsfragen bestimmt ist, bietet sie gute Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ausländischen Fachvertretern.

Abstimmung zwischen Verteidigungsforschung und allgemeiner Wissenschaft

Die gegenseitige Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen Verteidigungsforschung und allgemeiner Wissenschaft können noch verbessert werden. Erforderlich ist hierzu auf seiten der Wissenschaft eine größere Bereitschaft zur Mitarbeit an den besonderen Problemen der Verteidigung. Auf seiten des Verteidigungsministeriums ist eine stärkere Zusammenarbeit mit den zentralen wissenschaftlichen Organisationen notwendig. Für die gezielte Förderung der Grundlagenforschung